

GEPLANTE NETZENTGELTE FÜR WÄRMEPUMPEN UND E-MOBILI- TÄT NICHT VERBRAUCHER- FREUNDLICH

Stellungnahme des Verbraucherzentrale Bundesverbands
zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Wirt-
schaft und Energie zum Gesetz zur zügigen und sicheren In-
tegration steuerbarer Verbrauchseinrichtungen in die Vertei-
lernetze und zur Änderung weiterer energierechtlicher Vor-
schriften (Steuerbare-Verbrauchseinrichtungen-Gesetz –
SteuVerG)

15.01.2021

Impressum

Verbraucherzentrale

Bundesverband e.V.

Team

Energie und Bauen

Rudi-Dutschke-Straße 17

10969 Berlin

energie@vzbv.de

INHALT

I. ZUSAMMENFASSUNG	3
II. EINLEITUNG	5
III. DIE FORDERUNGEN IM EINZELNEN	6
1. Das Modell der Spitzenglättung ist nicht alternativlos	6
2. Die Abregelung der steuerbaren Verbrauchseinrichtungen von bis zu zwei Stunden ist nicht sachgerecht.....	8
3. Anreize und Vorgaben zur Minimierung der Spitzenglättung fehlen	8
4. Die Preisnachlässe für die flexiblen Verbraucher dürfen nicht von den klassischen Verbrauchern finanziert werden	9
5. Die Kosten-Nutzen-Rechnung für die Spitzenglättung ist intransparent und fehlerhaft	10
6. Die Festlegung der Netzentgelte für steuerbare Verbrauchseinrichtungen ist zu komplex und intransparent	11
7. Das Energiemanagementsystem führt zu Fehlanreizen für vollflexible Verbraucher	14
8. Der Einverbrauch von Strom aus PV-Anlagen darf nicht abgeregelt werden	14
9. Das Ladezeitfenster für Nachspeicherheizungen sollte überprüft werden	15

I. ZUSAMMENFASSUNG

Die Energiewende wird aus Sicht der Verbraucherinnen und Verbraucher¹ in den nächsten Jahren und Jahrzehnten um eine neue Dimension erweitert. Neue, steuerbare Verbrauchseinrichtungen, insbesondere Wärmepumpen und Ladeeinrichtungen für Elektromobile, werden millionenfach Einzug in private Haushalte halten. Durch diese neuen Verbrauchseinrichtungen wird der Stromverbrauch deutlich ansteigen. Gleichzeitig könnte durch die Steuerung dieser neuen Verbrauchseinrichtungen eine höhere Auslastung der Stromnetze, eine bessere Kopplung von Stromerzeugung und -verbrauch, ein verminderter Netzausbau und letztlich eine Kostensenkung für den Strompreis pro Kilowattstunde für die privaten Verbraucher erreicht werden.

Dafür sollen jetzt mit einer neuen Netzentgeltsystematik und einer Festlegung der Eingriffsrechte der Netzbetreiber die richtigen Weichen für die bestmögliche Integration dieser steuerbaren Verbrauchseinrichtungen gestellt werden. Dazu wurden insbesondere zwei Lösungsmodelle diskutiert, zum einen direkte steuernde Eingriffe der Netzbetreiber (Spitzenglättung) und zum anderen zeitvariable Netzentgelte mit preislichen Anreizen.

Aus Sicht des Verbraucherzentrale Bundesverbands (vzbv) ist dabei eine Kombination der beiden Modelle mit zeitvariablen Netzentgelten als Regelkomponente und einer auf das Notwendigste reduzierten Form der Spitzenglättung im Ausnahmefall am sinnvollsten. Zeitvariable Netzentgelte ermöglichen Verbrauchern bei entsprechenden Preissignalen eine echte Wahlmöglichkeit bei der Nutzung der Flexibilität ihres Stromverbrauchs. Ladestationen und Wärmepumpen können bei erhöhtem Stromangebot zugeschaltet und besonders preisgünstig betrieben werden. Gleichzeitig kann Engpässen im Stromnetz vorgebeugt und erneuerbare Energien können verstärkt genutzt statt abgeriegelt zu werden.

Im Gegensatz dazu sieht die umfassende, nicht mit zeitvariablen Netzentgelten kombinierte Form der Spitzenglättung direkte und unangekündigte Abriegelungen des Betriebs der flexiblen Verbrauchseinrichtungen von bis zu zwei Stunden täglich vor. Wenn Verbraucher dem Netzbetreiber diesen Zugriff verwehren, müssen sie deutlich höhere Netzentgelte entrichten. Die Wahlfreiheit der Verbraucher ist hier erheblich eingeschränkt.

Der jetzt vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) vorgelegte Entwurf eines Gesetzes zur zügigen und sicheren Integration steuerbarer Verbrauchseinrichtungen in die Verteilernetze und zur Änderung weiterer energierechtlicher Vorschriften (Steuerbare-Verbrauchseinrichtungen-Gesetz – SteuVerG) wird diesem Sachverhalt bei weitem nicht gerecht. Der Entwurf setzt einseitig auf das Modell der Spitzenglättung und berücksichtigt die zeitvariablen Tarife an keiner Stelle. Zudem weist der konkrete Entwurf für die Umsetzung der hochkomplexen Spitzenglättung eine lange Reihe von verbraucherunfreundlichen, aber auch unklaren, intransparenten und fachlich nicht unterlegten Regelungen auf. Außerdem reicht die Zeit, die für eine entsprechende Stellungnahme zur Verfügung gestellt wurde, für eine ausreichende Kommentierung nicht aus. Der Gesetzesentwurf sollte so nicht umgesetzt werden.

¹ Die im weiteren Text gewählte männliche Form bezieht sich immer zugleich auf Personen aller Geschlechter. Wir bitten um Verständnis für den weitgehenden Verzicht auf Mehrfachbezeichnungen zugunsten einer besseren Lesbarkeit des Textes.

Der vzbv fordert

- ❖ , dass der Gesetzesentwurf um eine inhaltliche Abwägung von Alternativen für die Gestaltung der Netzentgelte für die neuen steuerbaren Verbrauchsgeräte nachgebessert wird. Der vzbv lehnt die Spitzenglättung als Standardlösung ab und favorisiert die zeitvariablen Netzentgelte als Standardmodell mit der Spitzenglättung als Ausnahme.
- ❖ für den Fall, dass die Spitzenglättung dennoch eingeführt wird, diese auf einen Zeitraum von zunächst drei Jahren zu begrenzen und ihre eventuelle Fortführung und Anpassung nach diesem Zeitraum unter den Vorbehalt einer umfassenden Alternativenabwägung zu stellen.

Im Hinblick auf den vorgelegten Referentenentwurf zur Spitzenglättung begrüßt der vzbv u.a., dass

- ❖ es nach drei Jahren eine Evaluierung geben soll, die aber dazu genutzt werden muss, zeitvariable Netzentgelte und Spitzenglättung alternativ zu bewerten.
- ❖ das Prinzip der Bestelleistung bei „teiflexiblen“ Verbrauchern nur für flexible Verbrauchseinrichtungen und nicht für den unflexiblen Teil des Verbrauchs Anwendung findet. Auch wird begrüßt, dass sich hierdurch Regelungen zur Pönalisierung von Überschreitungen der Bestelleistungen erübrigen.
- ❖ ein großer Teil der heute bereits betriebenen steuerbaren Verbrauchseinrichtungen durch Übergangsregelungen von der Spitzenglättung ausgenommen bleibt.

Der vzbv fordert u.a.

- ❖ , dass die Abriegelung der bedingten Leistung zu 100 Prozent von bis zu zwei Stunden nicht täglich, sondern nur an wenigen Jahrestagen erfolgen darf. Diese Begrenzung sollte zudem von Jahr zu Jahr herabgesetzt werden.
- ❖ , dass die Netzbetreiber Vorgaben und Anreize zur Minimierung der Spitzenglättung erhalten.
- ❖ die Spitzenglättung verbindlich nur auf die Niederspannungsebene anzuwenden.
- ❖ , dass die Ermäßigungen der Netzentgelte im Rahmen der Spitzenglättung für die flexiblen Verbraucher nicht durch die klassischen Verbraucher gegenfinanziert werden dürfen und dass diese Gegenfinanzierung im SteuVerG ausgeschlossen wird.
- ❖ , dass die Kosten-Nutzen-Rechnung für die Spitzenglättung grundlegend überarbeitet wird. Dabei sind Korrekturen in Milliardenhöhe zu erwarten.
- ❖ das wachsende große Einsparpotential einer besseren Kopplung von Stromerzeugung und -verbrauch beim Einsatz der Flexibilität von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen zu beziffern und zu berücksichtigen.
- ❖ die vorgeschlagenen hochkomplexen Netzentgeltregelungen für steuerbare Verbrauchseinrichtungen deutlich zu vereinfachen, zum Beispiel durch eine pauschale Reduktion bzw. Erhöhung des jährlichen Netzentgeltes als festen Euro-Betrag.
- ❖ für den Fall, dass die vorgeschlagene Netzentgeltregelung dennoch umgesetzt werden sollte, diese an verschiedenen Stellen zu verbessern, insbesondere die Umsetzung der Entgeltreduktion über Arbeitspreise zu verwerfen, den Ermessensspielraum der Netzbetreiber für die Bemessung der Entgeltkomponenten klar zu definieren, die Höchstbeträge der unbedingten Bestelleistung zu deckeln, die Haltefrist für

unbedingte Bestelleistung auf ein Jahr zu beschränken, in § 17a Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) die Angabe 10.000 Kilowattstunden durch 20.000 Kilowattstunden zu ersetzen und die Neuregelung in § 4a Niederspannungsanschlussverordnung zum Baukostenzuschuss zu streichen.

- ❖ auf das Anreizsystem für vollflexible Verbraucher zur strikten Einhaltung der Obergrenze der Bestelleistung zu verzichten, da es sich kostensteigernd auf die Gesamtkosten der Stromversorgung auswirkt.
- ❖ auszuschließen, dass die Spitzenglättung auch auf den Eigenverbrauchsanteil von eigenen PV-Anlagen Anwendung finden darf oder betroffene Verbraucher zu entschädigen.
- ❖ zu prüfen, inwieweit Nachtspeicherheizungen zusätzlich auch tagsüber betrieben werden könnten. Dadurch könnten Speicherverluste vermieden und die Energieeffizienz verbessert werden.

II. EINLEITUNG

Der vzbv begrüßt die Möglichkeit zur Stellungnahme im Rahmen der Verbändeanhörung zum Referentenentwurf des BMWi zum Entwurf eines Gesetzes zur zügigen und sicheren Integration steuerbarer Verbrauchseinrichtungen in die Verteilernetze und zur Änderung weiterer energierechtlicher Vorschriften.

Verbraucher müssen bei der Energiewende im Zentrum stehen. Es geht dabei um eine faire Kostenverteilung und um breite Teilhabemöglichkeiten für Verbraucher als Prosumenten. Viele Verbraucher wollen einen Beitrag zum Klimaschutz leisten. In einer repräsentativen Umfrage im Auftrag des vzbv sprachen sich im November 2020 insgesamt 80 Prozent der Befragten für die langfristige Energieversorgung mit erneuerbaren Energien aus. Gleichzeitig äußerten sich 53 Prozent (eher) unzufrieden mit dem bisherigen Ausbautempo.²

Die Energiewende wird aus Sicht der Verbraucher in den nächsten Jahren und Jahrzehnten um eine neue Dimension erweitert werden. Neue steuerbare Verbrauchseinrichtungen, insbesondere Wärmepumpen und Ladeeinrichtungen für Elektromobile, aber auch Anlagen zur Speicherung elektrischer Energie (Heimspeicher), werden vielmillionenfach Einzug in private Haushalte halten. Das BMWi rechnet mit etwa zehn Millionen Ladepunkten und etwa fünf Millionen Wärmepumpen. Auch Nachtspeicherheizungen gehören zu den steuerbaren Verbrauchseinrichtungen. In der o. g. Umfrage gaben sechs Prozent der Befragten an, eine Wärmepumpe und/oder einen Ladepunkt für ein Elektrofahrzeug zu betreiben. Unabhängig von dem Betrieb dieser Verbrauchseinrichtungen würde ein zeitvariabler Stromtarif für die Hälfte der Befragten in Frage kommen.³

² Marktforschung hopp: Bevölkerungsbefragung zu Verbraucherinteressen im Energie-, Wohnungs- und Baubereich; 2020; <https://www.vzbv.de/pressemitteilung/unterstuetzung-der-verbraucher-zur-energiewende-nicht-verspielen>, 27.11.2020.

³ Marktforschung hopp: Bevölkerungsbefragung zu Verbraucherinteressen im Energie-, Wohnungs- und Baubereich; 2020; im Anhang zu dieser Stellungnahme, 15.01.2021.

Die Steuerbarkeit dieser Verbrauchseinrichtungen kann zu einer höheren Auslastung der Stromnetze, zu einem verminderten Netzausbau und damit zu einer Kostensenkung und somit auch Senkung des Strompreises pro Kilowattstunde für die privaten Verbraucher führen. Dies muss durch eine entsprechende Tarifierung der Netzentgelte für diese neuen Verbrauchsgeräte sichergestellt werden. Dazu wurden 2020 insbesondere zwei Vorschläge intensiv zwischen Netzbetreibern, Verbänden und dem BMWi diskutiert: zum einen die Spitzenglättung als ausschließliche Variante⁴ und zum anderen die zeitvariablen Netzentgelte als Standardvariante in Kombination mit einer stark eingeschränkten Form der Spitzenglättung. Der vzbv hatte sich auf der Grundlage eines Gutachtens der Consentec GmbH „Netzentgeltreform: Netzentgelte verbraucherfreundlich gestalten“ für den Ansatz der zeitvariablen Netzentgelte ausgesprochen, da dieser deutliche Vorteile für Verbraucher und für die Kosteneffizienz der Stromnetze aufzeigt.⁵

Aus Sicht des vzbv ist es nicht nachvollziehbar, dass der Ansatz der zeitvariablen Netzentgelte im Gesetzesentwurf vom BMWi nicht berücksichtigt, nicht diskutiert und als künftige Option nicht in Erwägung gezogen wird. Der vzbv hält das vor dem Hintergrund eines völlig neuen Bepreisungssystems inhaltlich und politisch für nicht angemessen.

Der vzbv nimmt nachfolgend Stellung zu einzelnen Punkten der im Gesetzesentwurf ausgeführten Spitzenglättung. Damit stimmt er dieser als Standardsystem aber ausdrücklich nicht zu.

Diese Stellungnahme des vzbv basiert in wichtigen Teilen auf einer Stellungnahme von Consentec⁶ vom 13.01.2021, die als Anlage beigelegt ist.

III. DIE FORDERUNGEN IM EINZELNEN

1. DAS MODELL DER SPITZENGLÄTTUNG IST NICHT ALTERNATIVLOS

Das BMWi will mit seinem Gesetzesentwurf die Netzentgeltsystematik für die steuerbaren Verbrauchseinrichtungen Wärmepumpen, Ladeeinrichtungen für Elektromobile, Heimspeicher und Nachtspeicherheizungen kurzfristig und allein mit dem Modell der Spitzenglättung umsetzen.

Unter Spitzenglättung versteht das BMWi, dass private Haushalte mit steuerbaren Verbrauchseinrichtungen in der Regel für diese beim Netzbetreiber eine „bedingte Anschlussleistung“ bestellen müssen (flexible Verbraucher). Diese bedingte Leistung ist vom Netzbetreiber steuerbar, d.h. die Verfügbarkeit von Strom für diese Verbrauchseinrichtungen kann eingeschränkt werden. Falls Verbraucher diese Spitzenglättung nicht wünschen, müssen sie eine „unbedingte Anschlussleistung“ bestellen, die aber wesentlich teurer (mindestens Faktor fünf) als die „bedingte Anschlussleistung“ ist (unflexible

⁴ EY, BET, WIK; 2020; Digitalisierung der Energiewende – Topthema 2: Regulierung, Flexibilisierung und Sektorkopplung.“ Gutachten im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie; 28.08.2019

⁵ Consentec; Netzentgeltreform: Netzentgelte verbraucherfreundlich gestalten; 2020, https://www.vzbv.de/sites/default/files/downloads/2020/06/22/consentec_vzbv_netzentgeltreform_bericht_20200605.pdf; 22.06.2020

⁶ Consentec: Stellungnahme zum Referentenentwurf des Steuerbare-Verbrauchseinrichtungen-Gesetzes; 2021, im Anhang

Verbraucher). Der Verbraucher zahlt jeweils die bestellte Anschlussleistung unabhängig davon, ob er sie vollständig nutzt oder nicht. Der Stromverbrauch für klassische Haushaltsgeräte wie Kühlschränke, Beleuchtung oder Fernseher soll nicht unter den Anwendungsbereich der Spitzenglättung fallen, es sei denn, Verbraucher wünschen dieses (vollflexibler Anschluss). Haushalte ohne die neuen steuerbaren Verbrauchsanwendungen sind nicht von der Spitzenglättung betroffen. Für sie soll sich nichts ändern (klassische Verbraucher).

Das BMWi bezeichnet die Einführung der Spitzenglättung im Gesetzesentwurf als „ersten Schritt, um die Flexibilität in den Verteilernetzen zu stärken“. Möglichkeiten für einen zweiten Schritt werden nicht angeführt. Das BMWi stellt die Spitzenglättung als alternativlos dar, eine zeitliche Begrenzung ist nicht geplant.

Alternativen werden seit Jahren allerdings sehr wohl diskutiert. Das betrifft insbesondere die Alternative der „zeitvariablen Netzentgelte“, die vom vzbv auf der Grundlage eines Gutachtens von Consentec⁷ und von anderen Stakeholdern als Standardmodell für steuerbare Verbrauchseinrichtungen favorisiert wurde. Zeitvariable Netzentgelte haben nach Ansicht des vzbv eine Reihe von Vorteilen gegenüber der Spitzenglättung. Insbesondere schränken zeitvariable Netzentgelte die Nutzung der Flexibilität der steuerbaren Verbrauchseinrichtungen für den Ausgleich von Stromerzeugung und -verbrauch weniger ein, schaffen dem Verbraucher wesentlich mehr Wahlmöglichkeiten und weisen eine bessere Kompatibilität mit dem Strommarkt auf. Zeitvariable Netzentgelte ermöglichen eine bessere Netzauslastung und vermindern den Netzausbau. Im Ergebnis können Kosten und Netzentgelte für Verbraucher maximal reduziert werden.

Aus Sicht des vzbv ist es nicht nachvollziehbar, dass der Ansatz der zeitvariablen Netzentgelte im Gesetzesentwurf vom BMWi nicht berücksichtigt, nicht diskutiert und als künftige Option (zweiter Schritt) nicht in Erwägung gezogen wird. Damit findet eine inhaltliche Auseinandersetzung zu den beiden Alternativansätzen nicht statt. Auch ist nicht vorgesehen, die Anwendung der Spitzenglättung als Regelmodell grundsätzlich zeitlich zu begrenzen. Der vzbv hält die insgesamt harte Festlegung auf die Spitzenglättung vor dem Hintergrund eines völlig neuen Bepreisungssystems inhaltlich und politisch für nicht angemessen.

Der vzbv begrüßt, dass ein großer Teil der heute bereits betriebenen steuerbaren Verbrauchseinrichtungen durch Übergangsregelungen von der Spitzenglättung ausgenommen bleibt.

VZBV-FORDERUNG

Der vzbv fordert, dass der Gesetzesentwurf um eine inhaltliche Abwägung von Alternativen für die Gestaltung der Netzentgelte für die neuen steuerbaren Verbrauchsgeräte nachgebessert wird. Aufgrund der vorliegenden Datenlage lehnt der vzbv die Einführung der Spitzenglättung als Standardlösung ab.

Der vzbv favorisiert die Einführung von zeitvariablen Netzentgelten als Standardmodell in Kombination mit dem Modell der Spitzenglättung als Ausnahme.

Der vzbv fordert für den Fall, dass die Spitzenglättung dennoch eingeführt wird, diese auf einen Zeitraum von zunächst drei Jahren zu begrenzen und ihre eventuelle Fortführung und Anpassung nach diesem Zeitraum im Rahmen der geplanten

⁷ Consentec; Netzentgeltreform: Netzentgelte verbraucherfreundlich gestalten; 2020, https://www.vzbv.de/sites/default/files/downloads/2020/06/22/consentec_vzbv_netzentgeltreform_bericht_20200605.pdf; 22.06.2020

Evaluierung unter den Vorbehalt einer umfassenden Alternativenabwägung zu stellen.

2. DIE ABREGELUNG DER STEUERBAREN VERBRAUCHSGERÄTE VON BIS ZU ZWEI STUNDEN TÄGLICH IST NICHT SACHGERECHT

Um Netzüberlastungen zu vermeiden, ist geplant, dass Netzbetreiber steuerbare Verbrauchseinrichtungen bei bedingter Leistung ohne Vorankündigung bis zu zwei Stunden täglich vollständig von der Stromzufuhr abriegeln dürfen (Spitzenglättung). Erfolgt diese Abriegelung nur teilweise, darf sie sogar für einen entsprechend längeren Zeitraum erfolgen.

In den ersten drei Jahren ab der erstmaligen Anwendung an einem Netzanschluss darf auch eine Spitzenglättung in Höhe von 50 Prozent der bedingten Leistung für einen vorab festgelegten Tageszeitraum (statisches Zeitfenster mit Ankündigung) dauerhaft erfolgen. Als Grund reicht schon die Möglichkeit einer Netzüberlastung aus. Diese unpräzise Begründung könnte dazu führen, dass Netzbetreiber die Spitzenglättung auch an Stellen einsetzen, wo tatsächlich keine Engpässe vorliegen. Diese Regelung soll allerdings auf drei Jahre ab der erstmaligen Anwendung am jeweiligen Netzanschluss begrenzt werden.

Im Fall der Spitzenglättung ohne Vorankündigung können Verbraucher die Ladung ihrer Verbrauchseinrichtungen überhaupt nicht planen. Dies ist eine Zumutung für Verbraucher und Lieferanten und kann im schlimmsten Fall dazu führen, dass die Lademöglichkeit des eigenen Autos zuhause als nicht mehr zuverlässig eingeschätzt wird und somit die Attraktivität der E-Mobilität insgesamt sinkt. Der Elektromobilität wäre damit ein Bärendienst erwiesen. Die Spitzenglättung sollte daher vom Netzbetreiber im Rahmen seiner „day ahead“-Planung 24 Stunden vorher mitgeteilt werden, damit Verbraucher zumindest ein Mindestmaß an Planbarkeit erhalten.

VZBV-FORDERUNG

Der vzbv fordert, dass die Abriegelung der bedingten Leistung zu 100 Prozent von bis zu zwei Stunden nicht täglich, sondern nur an einer stark begrenzten Zahl von Jahrestagen erfolgen darf. Diese Begrenzung sollte zudem von Jahr zu Jahr herabgesetzt werden.

3. ANREIZE UND VORGABEN ZUR MINIMIERUNG DER SPITZENGLÄTTUNG FEHLEN

Vorgaben und Anreize für Netzbetreiber, den Umfang der Spitzenglättung zu minimieren, fehlen in dem Gesetzentwurf. Für Netzbetreiber ist keine Nachweispflicht über die Notwendigkeit der individuellen Spitzenglättungen und deren örtliche, zeitliche und leistungsmäßige Begrenzung vorgesehen. Netzbetreiber erhalten auch keine Verpflichtung zur Minimierung des Einsatzes der Spitzenglättung. Schließlich werden die Kosten für die Spitzenglättung auch in der Anreizregulierungsverordnung (ARegV) nicht berücksichtigt. Hier könnten Anreize für eine Verminderung der Spitzenglättung und damit auch für ein effizienteres Engpassmanagement gesetzt werden. Die fehlenden Vorgaben und Anreize zur Minimierung der Spitzenglättung könnten in Verbindung mit den Regelungen der ARegV sogar dazu führen, dass eine besonders intensive Nutzung der

Spitzenglättung angereizt wird. Den Netzbetreibern sollten daher klare Anreize gesetzt werden, den Einsatz der Spitzenglättung auf das notwendige Maß zu beschränken.

Die Spitzenglättung ist auf Engpässe der Niederspannungsebene zugeschnitten. Der Entwurf lässt aber offen, ob die Spitzenglättung auch auf Engpässe der Mittel- und Hochspannungsebenen Anwendung finden darf. Um dieses auszuschließen, sollte der Anwendungsbereich auf die Niederspannungsebene im Gesetzestext und nicht nur in der Begründung festgeschrieben werden.

VZBV-FORDERUNG

Der vzbv fordert Vorgaben und Anreize für die Netzbetreiber zur Minimierung der Spitzenglättung.

Der vzbv fordert, die Spitzenglättung verbindlich nur auf die Niederspannungsebene einschließlich der dort eingespeisten Transformatoren anzuwenden.

4. DIE PREISNACHLÄSSE FÜR DIE FLEXIBLEN VERBRAUCHER DÜRFEN NICHT VON DEN KLASSISCHEN VERBRAUCHERN FINANZIERT WERDEN

Das BMWi weist in dem Gesetzesentwurf wiederholt darauf hin, dass die Gruppe der „klassischen“ Verbraucher ohne steuerbare Verbrauchseinrichtungen nicht zusätzlich belastet werden soll. Die Gruppe der „flexiblen“ Verbraucher, die ihre steuerbaren Verbrauchseinrichtungen durch die Spitzenglättung regeln lässt, wird aber durch größere Preisnachlässe stark entlastet. Der Entwurf lässt völlig offen, wie diese Preisnachlässe finanziert werden sollen. Zwar wird behauptet, das Preissystem sei kostenverursachungsgerecht, und für unflexible Verbraucher seien keine strukturellen Änderungen der Netzentgelte vorgesehen. Eindeutige Regelungen dazu, wie und auf welche Verbraucher der Refinanzierungsbedarf durch die für flexible Verbraucher gewährten Entgeltnachlässe umgelegt werden soll, fehlen aber. Wechselwirkungen zwischen den Preisnachlässen der Spitzenglättung und den regulären Netzentgelten werden nicht aufgezeigt, obwohl sie von zentraler Bedeutung für den Finanzierungsausgleich der Spitzenglättung sind.

Es muss davon ausgegangen werden, dass diese Preisnachlässe sehr wohl auch von den „klassischen“ Verbrauchern gegenfinanziert werden müssen, sei es direkt über steigende Netzentgelte, sei es indirekt über schwächer absinkende Netzentgelte in Verbindung mit anderen Entwicklungen. Diese Gegenfinanzierung kann bei zehn Millionen betroffenen Haushalten 0,5 bis 1 Milliarde Euro jährlich betragen, wie sich aus den Abschätzungen im Referentenentwurf ableiten lässt.

Hinzu kommt, dass die mit der Spitzenglättung verbundenen Entgeltreduktionen flächendeckend auch dort angeboten werden sollen, wo keine Netzengpässe vorliegen, und dass Netzbetreiber zu wenig Anreize haben, die Ermäßigungen für die Spitzenglättung effizient zu gestalten. Daher ist es wahrscheinlich, dass durch das Instrument der Spitzenglättung wesentlich mehr Preisnachlässe gewährt als Netzkosten eingespart werden. Auch wird im Entwurf in diesem Zusammenhang angeführt, dass flächendeckende Entgeltermäßigungen „Geschäftsmodelle mit flexiblen Lasten zuverlässig kalkulierbar“ machen sollen. Es darf aber gerade nicht darum gehen, dass solche Geschäftsmodelle von den Netzentgelten der Verbraucher finanziert werden. Es ist generell bedenklich, Geschäftsmodelle – also auch Gewinnchancen für bestimmte Akteure – zu fördern, die sich auf das Engpassmanagement beziehen.

Der vzbv kritisiert, dass der Zusammenhang zwischen den Preisnachlässen der Spitzenglättung für die flexiblen Verbraucher und der Gegenfinanzierung über die Netzentgelte der übrigen Verbraucher nicht im Sinne eines Ausschlusses eindeutig geregelt werden soll.

VZBV-FORDERUNG

Der vzbv lehnt es ab, dass die Ermäßigungen der Netzentgelte im Rahmen der Spitzenglättung für die flexiblen Verbraucher auch durch die klassischen Verbraucher gegenfinanziert werden. Der vzbv fordert, dass diese Gegenfinanzierung im Steu-VerG nachweislich ausgeschlossen wird.

5. DIE KOSTEN-NUTZEN-RECHNUNG FÜR DIE SPITZENGLÄTTUNG IST IN-TRANSPARENT UND FEHLERHAFT

Die Kosten-Nutzen-Analyse (Erfüllungsaufwand) im Gesetzesentwurf fällt für die Spitzenglättung sehr positiv aus. Durch diese sollen zum Beispiel die Kosten für den Netzausbau bei zehn Mio. Elektromobilen um 50 Prozent oder zwei bis sechs Mrd. Euro sinken. Bei sieben Mio. Einzel- und zwei Mio. Mehrfachanschlüssen in 2030 soll die Einsparung (Minderung des Erfüllungsaufwandes) für Letztverbraucher, Netzbetreiber und Installateure insgesamt drei Mrd. Euro betragen. Für einen durchschnittlichen Haushalt mit einer Wärmepumpe oder einem E-Mobil, der sich der Spitzenglättung unterwirft, berechnet das BMWi eine jährliche Ersparnis von 100 Euro bis 120 Euro. Der Pflichtbetrieb eines intelligenten Messsystems verringere diesen Betrag auf 20 Euro bis 40 Euro.

Die Begründungen und Berechnungen im Gesetzesentwurf spiegeln diese Ergebnisse nicht.

Erstens wird der Wert der für die Spitzenglättung „verbrauchten“ Flexibilität im Gesetzesentwurf nicht angemessen berücksichtigt, weil

- das große Potential der Flexibilität der steuerbaren Verbrauchseinrichtungen für andere Nutzungsmöglichkeiten im Stromversorgungssystem bei der Kosten-Nutzen-Analyse nicht berücksichtigt wurde. Diese Flexibilität ermöglicht eine engere Kopplung von Stromerzeugung und -verbrauch und damit Kosteneinsparungen. Die Bedeutung dieser Kopplung wird mit der Zunahme der volatilen Einspeisung der erneuerbaren Energien auf der Erzeugungsseite und der Zunahme der steuerbaren Verbrauchseinrichtungen auf der Verbrauchsseite erheblich an Relevanz gewinnen und könnte sich zu einer tragenden Säule der Energiewende entwickeln. Wenn ein Teil der hierfür nutzbaren Flexibilität durch die Spitzenglättung „verbraucht“ wird, muss der somit entgangene Nutzen dem Nutzen der Spitzenglättung gegengerechnet werden.
- zum anderen die Einschränkung der Nutzung der steuerbaren Verbrauchseinrichtungen als – wenn auch nicht unbedingt finanziellen, aber mit Komforteinbußen verbundenen – Nachteil für die Verbraucher ebenfalls nicht berücksichtigt wurde.

Zweitens sind die Kosten der Netzzustandsüberwachung, die zusätzlich für die Spitzenglättung erforderlich ist, in der Kosten-Nutzenanalyse nicht berücksichtigt.

Drittens fehlt eine nachvollziehbare Begründung für postulierte Einsparungen bei den Kosten für die Einrichtung des Netzanschlusses für Netzbetreiber, Installateure und Verbraucher in Höhe von kumuliert 1,7 Mrd. Euro. Es ist im Gegenteil eher ein zusätzlicher Aufwand, zum Beispiel bei der Beratung, zu erwarten.

Viertens sind die jährlich veranschlagten Einsparungen in Höhe von 450 Mio. Euro für die Spitzenglättung bei den flexiblen Verbrauchern tatsächlich keine echten Einsparungen und dürfen daher nicht in der Kosten-Nutzenanalyse berücksichtigt werden, weil

- es sich zum einen nicht um Einsparungen, sondern um Verschiebungen über die Netzentgelte hin zu anderen Nutzergruppen handelt und
- zum anderen Einsparungen bei der Energiebeschaffung – ausgerechnet durch zeitvariable Stromtarife – eben gerade nicht dem System der Spitzenglättung zugeschrieben und angerechnet werden können.

VZBV-FORDERUNG

Der vzbv fordert, dass die Kosten-Nutzen-Rechnung für die Spitzenglättung grundlegend überarbeitet wird. Dabei sind Korrekturen in Milliardenhöhe zu erwarten.

Der vzbv fordert, das wachsende große Einsparpotential einer besseren Kopplung von Stromerzeugung und -verbrauch beim Einsatz der Flexibilität von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen zu beziffern und zu berücksichtigen.

6. DIE FESTLEGUNG DER NETZENTGELTE FÜR STEUERBARE VERBRAUCHSEINRICHTUNGEN IST ZU KOMPLEX UND INTRANSPARENT

Das BMWi sieht mit dem neuen § 17a StromNEV für private Haushalte mit steuerbaren Verbrauchseinrichtungen eine neue Netzentgeltsystematik vor, die hochkomplex und intransparent ist. Zur Ermittlung der neuen Netzentgelte werden die Bestellleistung, der Jahresverbrauch, die Steuerbarkeit des Verbrauchs und die Benutzungsstundenzahl herangezogen. Das neue Netzentgelt besteht aus einem Jahrespreis für den Umfang der Bestellleistung sowie Kombinationen von Jahresleistungspreis, Grundpreis und Arbeitspreis. Bei der Bestellleistung wird in bedingte (mit Spitzenglättung) und unbedingte Bestellleistung (ohne Spitzenglättung) unterschieden. Die Höhe der Entgelte für unbedingte Bestellleistung wird vom Netzbetreiber in bestimmten Grenzen festgelegt. Das Entgelt für bedingte Bestellleistung beträgt maximal 20 Prozent des Entgelts für unbedingte Bestellleistung, bis zu einem Anschlussvolumen von 11 KW Leistung entfällt das Entgelt für bedingte Bestellleistung sogar vollständig. Weiter wird unterschieden in Haushalte u.a. mit einem Jahresverbrauch über und unter 10.000 kWh, in ein- und zweistufige Arbeitspreissysteme sowie Ein- und Zweizählerlösungen. Letztlich soll dieses komplexe Netzentgeltsystem dazu führen, dass

- erstens die „klassischen“ Verbraucher, die keine steuerbaren Verbrauchseinrichtungen betreiben, nicht von Kostenänderungen, zumindest nicht von strukturellen Änderungen, bei den Netzentgelten betroffen sind (siehe Abschnitt 4),
- zweitens die „flexiblen“ Verbraucher, die ihre steuerbaren Verbrauchseinrichtungen durch die Spitzenglättung regeln lassen und damit ihre Flexibilität dem Netzbetreiber netzdienlich zur Verfügung stellen, nur reduzierte Netzentgelte

zahlen (die „flexiblen“ Verbraucher werden noch einmal in „teilflexible“ Verbraucher⁸ und „vollflexible“ Verbraucher unterteilt⁸) und

- drittens die „unflexiblen“ Verbraucher, die ihre steuerbaren Verbrauchseinrichtungen nicht regeln lassen, deutlich erhöhte Netzentgelte zahlen.

Dieses Ziel könnte aber auch deutlich einfacher durch eine pauschale Reduktion bzw. Erhöhung des jährlichen Netzentgeltes als fester Euro-Betrag erreicht werden. Alternativ könnten auch die leistungsbezogenen Entgelte für Bestelleistung so gestaltet werden, dass für die unbedingte Bestelleistung ein Entgelt vom Verbraucher erhoben und für die bedingte Bestelleistung entsprechend ein Entgelt an den Verbraucher ausbezahlt bzw. mit seinen sonstigen Netzentgelten verrechnet wird.

Es wird begrüßt, dass das Prinzip der Bestelleistung bei „teilflexiblen“ Verbrauchern nur für flexible Verbrauchseinrichtungen und nicht für den unflexiblen Teil des Verbrauchs Anwendung findet. Auch wird begrüßt, dass sich hierdurch Regelungen zur Pönalisierung bei Überschreitungen der Bestelleistungen erübrigen.

Die im Gesetzentwurf dargestellten komplexe Netzentgeltregelungen führen zu einer Reihe von Problemen und Intransparenzen, u.a.:

- Arbeitspreisregelungen können zu Fehlanreizen führen, weil flexible Verbraucher, bei denen nur ein Zähler installiert ist, von den reduzierten Netzentgelten bei der Nutzung der steuerbaren Verbrauchseinrichtungen und zusätzlich auch für ihren gesamten übrigen Stromverbrauch profitieren, obwohl letzterer nicht zur Flexibilität beiträgt. Die hierauf entfallenden Entgeltreduktionen müssen aber dennoch von anderen Verbrauchern gegenfinanziert werden.
- Bei dem zweistufigen mengengestaffelten Arbeitspreissystem nimmt der Arbeitspreis oberhalb einer bestimmten Verbrauchsmenge ab. Die Differenz muss ebenfalls von anderen Verbrauchern gegenfinanziert werden. Diese Regelung räumt flexiblen Verbrauchern somit einen „Mengenrabatt“ ab einer pauschal festgelegten Verbrauchsmenge ein. Eine solche Regelung widerspricht den Bestrebungen um Energieeffizienz.
- Es ist intransparent, ob die vorgeschlagenen maximalen oder minimalen Zu- und Abschläge auf bestimmte Entgeltkomponenten „angemessen“ sind. Im Entwurf werden dazu keinerlei Daten vorgelegt, eine genaue Definition unterbleibt.
- Netzbetreiber erhalten einen zu großen Ermessensspielraum bei der Bemessung der Entgeltkomponenten. Beschreibungen wie „stimmiges Preissystem“, „volkswirtschaftlich angemessenes Maß“ oder „verursachergerechte Zuordnung der Netzkosten“ sind als Definitionen für die klare Ausgestaltung dieses Ermessensspielraums völlig ungeeignet.
- Die Höhe des Entgelts für unbedingte Bestelleistung wird vom Netzbetreiber innerhalb bestimmter Grenzen festgelegt. Auf dieser Basis können sich Netzentgelte für unflexible Verbraucher bei dem Betrieb einer 22-kW-Wallbox von über

⁸ Bei „teilflexiblen“ Verbrauchern unterliegen nur die flexiblen Verbrauchsgeräte der Spitzenglättung, bei „vollflexiblen“ Verbrauchern unterliegt der gesamte Verbrauch der Spitzenglättung.

1000 Euro bis fast 4.000 Euro pro Jahr ergeben.⁹ Dennoch ist vorgesehen, dass der Verbraucher, der sich für die unbedingte Bestelleistung entscheidet, erst nach zwei Jahren in einen Tarif mit bedingter Bestelleistung wechseln darf (Haltefrist). Die sehr hohen, vom Verbraucher möglicherweise nicht erwarteten, Kosten müssten auch im zweiten Jahr im vollen Umfang gezahlt werden.

- Für die bedingte Bestelleistung ist eine Freigrenze bis 11 kW Leistung geplant. Durch die Begrifflichkeit ist nicht sichergestellt, dass bei Überschreiten dieser Leistung nicht nur die Leistung über 11 kW, sondern die gesamte Leistung bezahlt werden muss. Der Begriff „Freibetrag“ könnte dieses Problem lösen.
- Haushalte mit einem Stromverbrauch von über 10.000 kWh pro Jahr sollen künftig RLM-Kunden mit ihrem Leistungs- und Arbeitspreissystem gleichgestellt werden. Aktuell wird dieses System erst ab einem Jahresverbrauch von über 100.000 kWh angewendet. Diese Gleichstellung hat mit den neuen steuerbaren Verbrauchseinrichtungen gar nichts zu tun, wird auch nicht im Einzelnen begründet und sollte daher in diesem Zusammenhang auch nicht eingeführt werden. Falls dennoch eine Absenkung der 100.000 kWh Grenze erfolgt, sollte diese auf minimal 15.000 kWh, besser 20.000 kWh festgelegt werden. Zwar bilden heute Haushalte mit einem Jahresverbrauch von über 10.000 kWh die Ausnahme, dies könnte sich aber substantiell ändern, wenn die vom BMWi genannten Zahlen (zehn Millionen Ladepunkte und fünf Millionen Wärmepumpen) realisiert werden.

Schließlich soll in § 4a Niederspannungsanschlussverordnung auch der Baukostenzuschuss neu geregelt werden. Für die unbedingte Bestelleistung soll auch dann der Baukostenzuschuss erhoben werden können, wenn die Anschlussleistung insgesamt unter 30 kW bleibt.

Vor diesem Hintergrund hält der vzbv die geplante neue Netzentgeltsystematik für steuerbare Verbrauchseinrichtungen für zu komplex und in vielen Punkten für unzureichend. Entweder sollte sie durch ein deutlich einfacheres System ersetzt oder sie muss in vielen Punkten nachgebessert werden.

VZBV-FORDERUNG

Der vzbv fordert, die vorgeschlagenen hochkomplexen Netzentgeltregelungen für steuerbare Verbrauchseinrichtungen deutlich zu vereinfachen, zum Beispiel durch eine pauschale Reduktion bzw. Erhöhung des jährlichen Netzentgeltes als festen Euro-Betrag.

Sollte die vorgeschlagene Netzentgeltregelung dennoch umgesetzt werden, fordert der vzbv, die Netzentgeltregelungen an verschiedenen Stellen zu verbessern, insbesondere die Umsetzung der Entgeltreduktion über Arbeitspreise zu verwerfen, den Ermessensspielraum der Netzbetreiber für die Bemessung der Entgeltkomponenten klar zu definieren, die Höchstbeträge der unbedingten Bestelleistung zu deckeln, die Haltefrist für unbedingte Bestelleistung auf ein Jahr zu beschränken, in § 17 a StromNEV die Angabe 10.000 Kilowattstunden durch 20.000 Kilowattstunden zu ersetzen und die Neuregelung in § 4a Niederspannungsanschlussverordnung zum Baukostenzuschuss zu streichen.

⁹ Diese hohen Werte und große Spanne ergeben sich aus den aktuellen Leistungspreisen von rund 15 betrachteten großen deutschen Verteilernetzbetreibern für Verbraucher mit mehr als 2.500 Jahresbenutzungsstunden.

7. DAS ENERGIEMANAGEMENTSYSTEM FÜHRT ZU FEHLANREIZEN FÜR VOLL-FLEXIBLE VERBRAUCHER

Es ist geplant, dass Verbraucher entscheiden können, ob sich Leistungsvorgaben des Netzbetreibers nur auf den Betrieb der flexiblen Verbrauchseinrichtungen (teilflexible Verbraucher) oder auf den gesamten Netzanschluss beziehen sollen (vollflexible Verbraucher). Vollflexible Verbraucher können mit Hilfe eines Energiemanagementsystems ihre flexiblen Verbrauchseinrichtungen unter Beachtung von Leistungsvorgaben des Netzbetreibers selbst steuern. Diese Verbraucher erhalten dadurch einen Anreiz, ihre Flexibilität so einzusetzen, dass sie mit möglichst geringen Bestellleistungen auskommen, um damit einem großen individuellen Kostenvorteil zu erzielen. Dieser ist jedoch für den effizienten Betrieb des Netzes und damit volkswirtschaftlich kaum relevant, weil die Netzauslastung von der zeitgleichen Höchstlast aller Verbraucher und nicht von der individuellen Leistungsspitze des einzelnen Verbrauchers bestimmt wird. Sinnvoller wäre es, wenn Verbrauchern in bestimmten Situationen – abhängig von der jeweils aktuellen Netzauslastung – ein Anreiz vermittelt werden könnte, auch über ihre Bestellleistung hinaus Strom zu verbrauchen, z. B. bei hohen Einspeisungen erneuerbarer Energien. Ein solcher Anreiz für eine volkswirtschaftlich sinnvolle Verbrauchsverlagerung wird aber durch feste Bestellleistungen konterkariert.

Die Deckelung des Verbrauchs durch feste Bestellleistungen würde nur bei einer sehr hohen Gleichzeitigkeit der Einzelverbräuche zur Verhinderung von Netzüberlastungen Sinn machen. Eine solche sehr hohe Gleichzeitigkeit würde z. B. bei E-Mobil-Ladeeinrichtungen voraussetzen, dass an jedem Heimpladepunkt zu jeder Zeit ein E-Mobil mit großem Nachladebedarf und Ladeleistung in Höhe der Maximalleistung der Ladeeinrichtung angeschlossen ist und dass alle Ladeeinrichtungen in einem Netzbereich in exakt gleicher Weise markt- oder systemorientiert gesteuert werden. Entgegen Befürchtungen legen aktuelle Daten nahe, dass derartig hohe Gleichzeitigkeiten in der Praxis auch durch das Hinzukommen flexibler Verbrauchseinrichtungen nicht auftreten werden. Berechnungen zeigen, dass für Niederspannungsleitungen, Ortsnetzstationen und Mittelspannungsleitungen eher geringe Gleichzeitigkeitswerte von 0,2 bis 0,4 auf einer Skala von 0,0 bis 1,0 zu erwarten sind.¹⁰

Aus Sicht des vzbv sollte vor diesem Hintergrund auf den Anreiz für vollflexible Verbraucher, die Flexibilität so einzusetzen, dass sie mit möglichst geringen Bestellleistungen auskommen, verzichtet werden.

VZBV-FORDERUNG

Der vzbv fordert, auf das Anreizsystem für vollflexible Verbraucher zur strikten Einhaltung der Obergrenze der Bestellleistung zu verzichten, da sich dieses Anreizsystem kostensteigernd auf die Gesamtkosten der Stromversorgung auswirkt.

8. DER EIGENVERBRAUCH VON STROM AUS PV-ANLAGEN DARF NICHT ABGEREGELT WERDEN

Prosumenten verwenden selbst erzeugten Strom aus PV-Anlagen auch dazu, Heimspeicher und E-Mobile zu laden. Im Gesetzesentwurf wird aber nicht ausgeschlossen,

¹⁰ Consentec: Stellungnahme zum Referentenentwurf des Steuerbare-Verbrauchseinrichtungen-Gesetzes; 13.01.2021 im Anhang

dass im Rahmen der Spitzenglättung eine Abriegelung des Selbstverbrauchsanteils aus der eigenen Erzeugungsanlage erfolgen kann, weil dieser Strom ins Netz eingespeist werden muss. Das würde auch das Laden von Heimspeichern und E-Mobilen betreffen.

VZBV-FORDERUNG

Der vzbv fordert auszuschließen, dass die Spitzenglättung auch auf den Eigenverbrauchsanteil von eigenen PV-Anlagen Anwendung finden darf. Alternativ müssen betroffene Verbraucher von Netzbetreibern entsprechend entschädigt werden.

9. DAS LADEZEITFENSTER FÜR NACHTSPEICHERHEIZUNGEN SOLLTE ÜBERPRÜFT WERDEN

Nachtspeicherheizungen werden in der Regel schon heute durch den Netzbetreiber gesteuert und in festen Zeitfenstern meist nachts mit Strom geladen. Dieses Zeitfenster ist deutlich kleiner als es die Spitzenglättung zukünftig vorsieht. Daher sollen Nachspeicherheizungen dauerhaft von der Spitzenglättung ausgeschlossen bleiben. Bei Ausdehnung der Zeitfenster wird eine Überlastung der Netze befürchtet. Daten dazu werden nicht vorgelegt.

Im Rahmen der Einführung der neuen Netzentgeltsystematik sollte für Nachtspeicherheizungen genau geprüft werden, inwieweit eine Erweiterung der Zeitfenster möglich wäre, ohne dass Überlastungen zu befürchten sind. Durch ein – ggf. kleines – zusätzliches Zeitfenster von einigen Stunden tagsüber könnte die in der Nachtspeicherheizung erzeugte Wärmeenergie sofort genutzt statt eingespeichert, entsprechend Speicherverluste vermieden und damit eine höhere Energieeffizienz erreicht werden.

VZBV-FORDERUNG

Der vzbv fordert zu prüfen, inwieweit Nachtspeicherheizungen zusätzlich für eine – ggf. kurze – Zeit auch tagsüber betrieben werden könnten, ohne dass dies zu einer Überlastung der Netze führen würde. Dadurch könnten Speicherverluste vermieden und die Energieeffizienz verbessert werden.